

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden
vom 17. Mai 2022**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden vom 29.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr 30,00 Euro“

2. In § 8 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr 10,00 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oeding, 17. Mai 2022

Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden



W.S.

Voed

Roland Jans

(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden
vom 17. Mai 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet
bis zum 31. März 2023 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 5. August 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5022